

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen
in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-H)**

vom 3. März 2017

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand,
 - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
 - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
 - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1 Änderung des TVÜ-H

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt und folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„²Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Absatz 4 TV-H der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ³Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 2 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁵Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 4:

1. ¹Werden Beschäftigte aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Zwischenstufe und 2 v.H. der regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ³Das Entgelt der neuen individuellen Zwischenstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Zwischenstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe. ⁴Der Betrag der individuellen Zwischenstufe nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.
 2. ¹Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVÜ-H vom 15. April 2015 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 6 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TVÜ-H vom 3. März 2017 unberührt. ²Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-H in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zusteht, erhalten diesen Garantiebtrag während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. ³Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ⁴Sie betragen:
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 31,55 Euro ab 1. März 2017
 - 32,24 Euro ab 1. Februar 2018
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 63,10 Euro ab 1. März 2017
 - 64,49 Euro ab 1. Februar 2018.“
2. § 7 Absatz 4 wird gestrichen.
 3. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H., ab 1. April 2016 um 2,55 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H.“

4. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a:

Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H., ab 1. April 2016 um 2,55 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„³Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a (Anlage C zum TV-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-H. ⁵Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.“

- b) Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „**Protokollerklärung**“ wird durch das Wort „**Protokollerklärungen**“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

„2. ¹Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-H. ³Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. April 2016 bis 28. Februar 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.940,44	2.139,34	2.215,40	2.309,02	2.373,38	2.426,02

- b) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.015,44	2.214,34	2.290,40	2.384,02	2.448,38	2.501,02

- c) ab 1. Februar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.059,78	2.263,06	2.340,79	2.436,47	2.502,24	2.556,04“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. April 2016 bis 28. Februar 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.912,03	4.121,70	4.487,14	4.858,56	5.427,70

b) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.990,27	4.204,13	4.576,88	4.955,73	5.536,25

c) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	3.990,27	4.204,13	4.576,88	4.955,73	5.536,25	5.742,92

d) in der Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.078,06	4.296,62	4.677,57	5.064,76	5.658,05	5.742,92

e) ab 1. Oktober 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.078,06	4.296,62	4.677,57	5.064,76	5.658,05	5.827,79 ⁴

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst und folgende Protokollerklärungen angefügt:

„²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.543,20 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. ³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

¹Im Januar 2018 erfolgt keine Erhöhung des Tabellenwertes. ²Ab dem 1. Februar 2018 beträgt die Erhöhung des Tabellenwertes anstelle von 200 Euro

- 115,13 Euro vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018,
- 30,26 Euro ab 1. Oktober 2018.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt anstelle von 200 Euro

- 6,11 Euro vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018,
- 120,38 Euro vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018,
- 40,75 Euro ab 1. Oktober 2018.“

d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2016 bis 28. Februar 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.319,87	5.906,96	6.464,11	6.829,55	6.919,42

b) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.426,27	6.025,10	6.593,39	6.966,14	7.057,81

c) ab 1. Februar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.545,65	6.157,65	6.738,44	7.119,40	7.213,08“

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4a der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 werden die Beschäftigten der Stufe 3 zugeordnet; bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4b der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4. ²§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten für Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 13 Ü entsprechend.“

f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgelttabelle zum TV-H“ die Angabe „bis zum 28. Februar 2017“ eingefügt.
- b) In der Protokollerklärung zu § 20 wird die Angabe „ab 1. April 2016“ durch die Angabe „vom 1. April 2016 bis 28. Februar 2017“ ersetzt.

8. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) (aufgehoben)“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) (aufgehoben)“.

9. In § 29 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe im Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„§ 17 Absatz 4 TV-H in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016“

10. In § 30 Absatz 4 wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.
11. In Nr. 6 der Anlage 1 Teil B wird die Angabe „ §§ 5, 6, 7 bis 10“ durch die Angabe „§§ 5, 7, 9 und 10“ ersetzt.
12. In Anlage 1 Teil C wird Abschnitt II Nr. 9 wie folgt gefasst:
„9. (aufgehoben)“.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 3. März 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Redaktionelle Bereinigungen

Redaktionelle Bereinigungen des TVÜ-H sind der Anlage zu entnehmen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 1, 2, 3, 4, Nr. 6 Buchstabe e, Nr. 7, 9, 11, und 12 mit Wirkung vom 1. März 2017,
 - b) § 1 Nr. 8 am 1. Juni 2017,
 - c) § 1 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe c und f am 1. Januar 2018
- in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 2017

gez. Unterschriften

1. § 1 Absatz 1 Satz 1, 1. Spiegelstrich

§ 1 Absatz 1 Satz 1, 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbesteht und“

2. Satz 3 der Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2 Satz 1

Satz 3 der Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„³Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil des LAG Köln vom 6. Februar 2009 - 8 Sa 1016/08 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.“

3. Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6, 1. Spiegelstrich

Der 1. Spiegelstrich der Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6 erhält folgende Fassung:

„- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va, zwei Jahre Kr. VI“

4. § 9 Absatz 2 Satz 3, 2. Spiegelstrich

§ 9 Absatz 2 Satz 3, 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und“

5. § 9 Absatz 3 Einführungssatz

§ 9 Absatz 3 Einführungssatz erhält folgende Fassung:

„Für aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2009 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:“

6. § 9 Absatz 3 Buchstabe c

§ 9 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Wäre im Fall des Buchstabens a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2011 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2015 erworben worden wäre.“

7. § 13 Absatz 1 Satz 3

§ 13 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.“

8. Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7:

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Pflegekräfte.“

9. § 18 Absatz 3 Satz 2

§ 18 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 bis zum Inkrafttreten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 30. Juni 2014 hinaus fort.“

10. § 19 Absatz 1 Satz 1

§ 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Januar 2010 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 29 nichts anderes ergibt.“

11. § 26

§ 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26
Beschäftigte im Vollstreckungsdienst**

§ 33 Absatz 1 Buchstabe b BAT gilt für übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte im Vollstreckungsdienst fort.“

12. § 28a Absatz 3 Satz 1

§ 28a Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gilt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die am 31. Dezember 2009 individuell vereinbart war, hinsichtlich der Berechnung des Tabellenentgelts und den in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.“

13. Protokollerklärung zu § 28b

Die Protokollerklärung zu § 28b erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 28b:

Teilzeitbeschäftigte sollen zu Sonderformen der Arbeit nur in dem Verhältnis herangezogen werden wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sowie Teilzeitbeschäftigte, die in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis stehen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.“

14. § 29 Absatz 2 Satz 1, 1. Spiegelstrich

§ 29 Absatz 2 Satz 1, 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 30. Juni 2014 hinaus fortbesteht und“

15. § 30 Absatz 3

§ 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 21 Absätze 1 bis 4 können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 erreicht ist.“

16. Anlage 1 Teil B II. Abschnitt Nr. 7

Anlage 1 Teil B II. Abschnitt Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962

- Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-H.“

17. Anlage 1 Teil B II. Abschnitt Nr. 8

Anlage 1 Teil B II. Abschnitt Nr. 8 erhält folgende Fassung:

- „Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963
- Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-H.

Abschnitte A und M des Zuschlagskatalogs zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 gelten nicht für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 TV-H im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen- und Verkehrsverwaltung, § 50 TV-H.“